

Veränderung der Gesamtmotorik sowie der eigenen Wahrnehmung des Symptomschweregrades bestätigt. Zudem zeigten sich positive Verhältnisveränderungen der Theta- und Betawellen des Gehirns, wodurch eine Verbesserung des Symptoms der verringerten Aufmerksamkeit (Thetawellen) beobachtet werden konnte.

Fazit: Auch wenn die Ergebnisse der Studie auf einen tendenziell positiven Effekt der tiergestützten Intervention bei Kindern mit ADHS hinweisen, konnte die Frage der Evidenz nicht eindeutig geklärt werden. Im Sinne einer umfassenden und komplementären Therapie der betroffenen Kinder müssten noch weitere Studien erfolgen. Insbesondere die Frage, welche Tierart bei welcher Symptomatik den besten Effekt aufweist, sollte dringend erforscht werden. Um die tiergestützte Intervention für Kinder mit ADHS grundsätzlich zugänglich zu machen, bedarf es der Kostenübernahme der gesetzlichen Krankenkassen. Hierfür ist der Evidenznachweis grundlegend. Bis dahin sollte die empirisch nachgewiesene Wirksamkeit der tiergestützten Intervention trotzdem, wo immer möglich und sinnvoll, komplementär eingesetzt werden. In Deutschland gibt es mittlerweile eine zunehmende Anzahl an TherapeutInnen für tiergestützte Therapie.

ALLGEMEINES

Fahreignungs- gutachten bei ADHS

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof München (VGH) hat in einer Entscheidung zum Fahrerlaubnisrecht klargestellt, dass das Vorliegen einer Aufmerksamkeitsdefizits- und Hyperaktivitätsstörung (ADHS) im Regelfall kein Grund ist, die Fahreignung des Betroffenen in Zweifel zu ziehen und ein ärztliches Gutachten zur Fahreignung anzuordnen (VGH München, Beschluss vom 25.3.2020, 11 CS 20.203).

Der VGH stellt fest, dass Fahreignungszweifel wegen einer diagnostizierten ADHS (im Streitfall handelte es sich um eine Einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung nach ICD-10 F90.0) in Anbetracht der sehr unterschiedlichen Ausprägung möglicher Symptome im Regelfall nur dann gerechtfertigt sind, wenn Auffälligkeiten hinzutreten, die entweder auf eine krankheitsbedingte Verkehrsgefährdung schließen lassen oder nahelegen, dass die ärztlich ver-

AUTOREN | Nina Boxler

(B.A. angewandte Psychologie)

Wolfgang Schäberle.

Promovierter Professor für Gesundheitswissenschaften der IB Hochschule für Gesundheit und Soziales, Stuttgart

Quellen:

Hosser, D., Bewig, F. (2012). Evaluation der Wirksamkeit von Reittherapie bei Kindern mit ADHS und/oder einer Störung des Sozialverhaltens: Längsschnittstudie mit randomisiertem Kontrollgruppendesign.

Jang, B., Song, J., Kim, J., Kim, S., Lee, J., Shin, H.-Y., Kwon, J.-Y., Kim, Joung, Y.-S. (2015). Equine-Assisted Activities and Therapy for Treating Children with Attention-Deficit/ Hyperactivity Disorder: A study. *The Journal of Alternative and complementary medicine*, 1-8.

Neuy-Bartmann, A. (2019). *ADHS - Erfolgreiche Strategien für Erwachsene und Kinder* (8. Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta Verlag.

Schuck, S. E. B., Emmson, N. A., Fine, A. H., Lakes, K. D. (2015). Canine-Assisted Therapy for Children With ADHD: Preliminary Findings From The Positive Assertive Cooperative Kids Study: A randomized controlled trial. *HHS Public Access*, 125-137.

Schuck, S. E. B., (2018). The Role of Animal Assisted Intervention on Improving Self-Esteem in Children With Attention Deficit/Hyperactivity Disorder: A randomized controlled trial. *Frontiers in Pediatrics*, (6) 300.

Vernooij, M. A., Schneider, S. (2018). *Handbuch der Tiergestützten Intervention* (4. Auflage). Wiebelsheim: Quelle&Meyer Verlag.

ordneten Medikamente (welche häufig Amphetamine enthalten) Eignungsmängel begründen. Eine Begutachtung setzt somit in aller Regel nachgewiesene Verkehrsgefährdungen, welche in Verbindung zur ADHS stehen, voraus. Die Fahrerlaubnisbehörde hat diesen Aspekt in der Begutachtungsanordnung detailliert zu würdigen und ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben.

Die entgegenstehende Entscheidung der Vorinstanz (VG München, Beschl. v. 2.1.2020, M 26 S 19.4757) wurde aufgehoben. Die Entscheidung kann in voller Länge nachgelesen werden unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-5746?hl=true>

AUTOR | RA Dr. Michael Pießkalla, LL.M.Eur.

Kanzlei Bandler, Fuchs-Baumann & Kollegen, München